



MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 4. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 14. Juli 2026
Beginn:	19:10 Uhr
Ende	20:25 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard
Betz, Wolfgang
Brenner, Florian
Feuerer, Michael
Gaigl, Thomas
Geiger, Lena
Grasser, Andreas
Jell, Martin
Keilhacker, Josef
Kunze, Michael
Liebl, Lorenz
Lohmaier, Markus
Maier, Andreas
Maier, Manuela
Pointner, Michael
Schex, Bernhard
Schrumpf, Hans
Schwimmer, Anita
Steiner, Tobias
Ziegler, Sebastian

Schriftführer/in

Pettinger, Christine

Verwaltung

Baumgartner, Martin	zu TOP 2 ö.S.
Gutsche, Franz	zu TOP 2 und 3 n.ö.

Abwesende und entschuldigte Personen: ---

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1 | Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 30.06.2026 | |
| 2 | Erlass von Leitlinien zur Behandlung von Bauvorhaben im Rahmen des sogenannten Bauturbos | BA/049/2026 |
| 3 | Erlass einer Richtlinie zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant | GL/200/2026 |
| 4 | Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Isen an Herrn Andreas Maier | GL/201/2026 |
| 5 | Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Mittbach an Herrn Josef Perzl | GL/205/2026 |
| 6 | Erlass der Referentenordnung 2026 | GL/206/2026 |
| 7 | Isenkult e.V.; Genehmigung der Durchführung der Marktnacht am 03. Juli 2027 | GL/214/2026 |
| 8 | Abrechnung von Feuerwehreinsätzen; Tragehilfen | FV/655/2026 |
| 9 | Information aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung; Schulsanierung und -erweiterung; Vergabe Schadstoffsanierung Bauabschnitt 5 | GL/211/2026 |
| 10 | Bekanntgaben und Anfragen | |

Eröffnung der Sitzung

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 30.06.2026
--------------	---

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **21 : 0**

TOP 2	Erlass von Leitlinien zur Behandlung von Bauvorhaben im Rahmen des sogenannten Bauturbos
--------------	---

Sachverhalt:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem sogenannten „Bauturbo“ eine (in Teilen auch bis zum 31.12.2030 befristete) Sonderregelung im Bauplanungsrecht geschaffen, um die Schaffung von Wohnraum zu beschleunigen.

Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Vorhaben zur Wohnraumschaffung zuzustimmen, auch wenn diese im Einzelfall von den bislang maßgeblichen planungsrechtlichen Anforderungen abweichen.

Diese Zustimmung kann auch von der Einhaltung bestimmter städtebauliche Anforderungen abhängig gemacht werden und, anders als das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, nicht durch die Bauaufsichtsbehörde ersetzt werden.

Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

Die Regelung eröffnet damit zusätzliche Handlungsspielräume, verlagert aber zugleich in erheblichem Umfang Verantwortung auf die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Der Entscheidungsspielraum soll anhand einheitlicher städtebaulicher Maßstäbe ausgeübt werden. Ziel ist es, Wohnraumschaffung im Gemeindegebiet zu ermöglichen, zugleich aber eine geordnete und maßvolle städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Insbesondere soll vermieden werden, dass durch Einzelfallentscheidungen städtebaulich unerwünschte Wirkungen entstehen, künftige Planungsmöglichkeiten eingeschränkt werden oder Fehlentwicklungen ausgelöst werden.

Die Verwaltung hat hierzu den Entwurf einer Leitlinie erarbeitet. Diese dient der Ermessensausübung, der Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle sowie der Transparenz gegenüber Bauwerbern, Öffentlichkeit und Marktgemeinderat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte „Leitlinie des Marktes Isen für die Anwendung des sogenannten Bauturbos“ als Grundlage für die gemeindliche Ermessensausübung bei entsprechenden Vorhaben zur Schaffung von Wohnraum.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 3 Erlass einer Richtlinie zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant
--

Sachverhalt:

Die Freiwilligen Feuerwehr Isen und die Freiwilligen Feuerwehr Mittbach haben beantragt, jeweils ihrem früheren Kommandanten die Eigenschaft „Ehrenkommandant“ zu verleihen.

Im Jahr 1988 hat der Markt Isen bereits einmal den Titel des Ehrenkommandanten vergeben, damals an Herrn Reiter von der Freiwilligen Feuerwehr Isen.

Eine gesetzliche Regelung im Feuerwehrgesetz bzw. den Ausführungsbestimmungen gibt es hierzu nicht. Eine Gemeinde kann diesen Titel jedoch im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts nach Art. 7 Abs. 1 GO, das auch die Pflege des Gemeinwesens und Ehrung verdienter Personen umfasst, verleihen. Es empfiehlt sich, Richtlinien bzw. Voraussetzungen hierfür festzulegen.

Die Verwaltung hat einen entsprechenden Entwurf vorbereitet, der im Gremium besprochen wird:

Richtlinie zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant

§ 1 Ehrenkommandant

Der Marktgemeinderat Isen kann bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Kommandant die Eigenschaft eines Ehrenkommandanten verleihen.

Ehrenkommandant kann werden, wer

- a) mindestens 18 Jahre lang Erster Feuerwehrkommandant einer Freiwilligen Feuerwehr des Marktes Isen war und
- b) sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste um das örtliche Feuerwehrwesen erworben hat.

§ 2 Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant sind Bürgermeister und Marktgemeinderat sowie der Erste Kommandant und der Erste Vorstand der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3 Verleihung

Nach Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat wird eine Urkunde ausgefertigt. Die Verleihung erfolgt im würdigen Rahmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.07.2026 in Kraft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorstehende Richtlinie.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 4	Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Isen an Herrn Andreas Maier
--------------	--

Sachverhalt:

Der Erste Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Isen beantragt mit Schreiben vom 05.05.2026, dem früheren Kommandanten Andreas Maier die Eigenschaft „Ehrenkommandant“ zu verleihen.

Herr Maier war von 2000 bis 2026, insgesamt somit 26 Jahre, als Erster Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Isen tätig und hat in dieser Zeit die Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in besonderer Weise geprägt. Sein Wirken war gekennzeichnet durch großes persönliches Engagement, fachliche Kompetenz, Besonnenheit in verantwortungsvollen Einsatzlagen sowie eine stets vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Marktgemeinderat, Verwaltung und den Führungskräften der Feuerwehr. Unter seiner Leitung wurde die Freiwillige Feuerwehr Isen nachhaltig gestärkt und auf die heutigen Anforderungen im Brand- und Katastrophenschutz vorbereitet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Herrn Andreas Maier zum Ehrenkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Isen zu ernennen.

Herr Maier enthält sich aufgrund persönlicher Beteiligung.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Sachverhalt:

Mit Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Mittbach vom 09.06.2026 beantragt der Kommandant Herr Christian Männer, dem früheren Ersten Kommandanten Herrn Josef Perzl die Eigenschaft „Ehrenkommandant“ zu verleihen.

Herr Perzl war von 2002 bis 2020, insgesamt somit 18 Jahre, als Erster Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Mittbach tätig und hat in dieser Zeit die Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in besonderer Weise geprägt. Sein Wirken war gekennzeichnet durch großes persönliches Engagement, fachliche Kompetenz, Besonnenheit in verantwortungsvollen Einsatzlagen sowie eine stets vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Marktgemeinderat, Verwaltung und den Führungskräften der Feuerwehr. Unter seiner Leitung wurde die Freiwillige Feuerwehr Mittbach nachhaltig gestärkt und auf die heutigen Anforderungen im Brand- und Katastrophenschutz vorbereitet. Darüber hinaus war Herr Perzl 25 Jahre lang als Landkreisausbilder für Maschinisten eingesetzt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Herrn Josef Perzl zum Ehrenkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Mittbach zu ernennen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 6 Erlass der Referentenordnung 2026**Sachverhalt:**

Der Entwurf der folgenden Referentenordnung wird besprochen:

**Referentenordnung über die Rechtsstellung und Zuständigkeit der Referenten
vom 14.07.2026**

§ 1 Referentenämter

Der Marktgemeinderat überträgt nach § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung (GeschO) den Referenten im Rahmen von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) die nachfolgend aufgeführten und in § 6 näher beschriebenen Bereiche zur Wahrnehmung repräsentativer und moderierender Aufgaben.

Für die Amtszeit von 01.05.2026 bis 30.04.2032 werden folgende Referenten bestellt:

Bereich	Referent*innen
Feuerwehr	Andreas Maier
Heimatgeschichte	Bernhard Schex
Jugend	Andreas Grasser

Kinder und Familie	Manuela Maier
Kultur	Thomas Gaigl
Ortsgestaltung, Umwelt und Friedhof	Michael Kunze und Lorenz Liebl
Senioren und Soziales	Martin Jell
Vereine und Sport	Erhard Aicher und Michael Pointner
Volksfest	Hans Schrimpf
Wirtschaft	Tobias Steiner und Sebastian Ziegler

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Die Referenten nehmen in ihrem Aufgabenbereich ausschließlich gemeindliche Interessen wahr. Sie arbeiten eng mit Bürgermeisterin und Verwaltung zusammen und verstehen sich als Mittler zwischen Marktgemeinderat, Verwaltung sowie den Bürgern und Interessensverbänden im jeweiligen Aufgabenbereich.

(2) Für das Recht auf Akteneinsicht im jeweiligen Aufgabenbereich gilt die Geschäftsordnung entsprechend. Die Referenten erhalten darüber hinaus für ihren Aufgabenbereich jederzeit Auskunft über die noch verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Die Referenten sind berechtigt und verpflichtet, sich persönlich über die ihnen zugeteilten Einrichtungen und Aufgabenbereiche zu unterrichten, entsprechende Anträge vorzubereiten und einzubringen, sowie zweckdienliche Verwaltungsmaßnahmen anzuregen. Sie bringen zu ihrem Aufgabenbereich beratungsfähig ausgearbeitete und mit den Betroffenen abgestimmte Vorschläge und Empfehlungen ein. Soweit möglich, betreuen sie die Projekte auch in der Umsetzungsphase eigenverantwortlich.

(4) Die Referenten vertreten im Marktgemeinderat die Belange ihres Aufgabenbereichs. Ein Referent kann zu jeder Ausschusssitzung, in der Sachverhalte seines Aufgabenbereichs beraten werden, geladen und gehört werden, sofern er nicht selbst Mitglied des Ausschusses ist. In diesen Fällen erhält er Rederecht, auch wenn er dem Ausschuss nicht angehört.

(5) Die Referenten berichten dem Marktgemeinderat in der Wahlperiode 2026–2032 mindestens zweimal über ihre Tätigkeit. Bei besonderen Vorkommnissen oder Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgt eine Berichterstattung nach Bedarf auch häufiger.

§ 3 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

(1) Die Referenten können sich in der Verwaltung über Sachverhalte, die ihren Aufgabenbereich betreffen, jederzeit informieren und beraten lassen. Dabei sind die Termine im Rahmen der geltenden Geschäftszeiten mit dem jeweils zuständigen Sachgebietsleiter zu vereinbaren. Die Sachgebietsleiter können entsprechende Anfragen nach eigenem Ermessen an fachkundige Mitarbeiter delegieren.

(2) Die Verwaltung bindet die Referenten immer dann mit ein, wenn in dem jeweiligen Bereich eine größere Anpassung, Umgestaltung oder Neugestaltung vorgenommen wird. Desweiteren werden Einladungen, die für die Referenten interessant sein könnten, an diese weitergeleitet.

§ 4 Bereitstellung von Personal-, Sach- und Finanzmitteln

(1) Die Referenten erhalten kein eigenes Budget. Sie haben ein Auskunftsrecht bzgl. der in ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sowie ein Vorschlagsrecht

bzgl. dieser Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanung. Die Entscheidung über den Einsatz von Geldmitteln trifft je nach Zuständigkeitsregelung der Geschäftsordnung der Marktgemeinderat, ein Ausschuss oder die Erste Bürgermeisterin.

(2) Die Inanspruchnahme von Personal oder Sachmitteln des Marktes Isen durch einen Referenten bedarf der Zustimmung der Ersten Bürgermeisterin, die bei ihrer Entscheidung die vorrangige Sicherstellung des laufenden Geschäftsgangs und die Umsetzung der Marktgemeinderatsbeschlüsse zu berücksichtigen hat.

§ 5 Vertretung des Marktes Isen nach außen

(1) Der Markt Isen wird ausschließlich durch die Erste Bürgermeisterin nach außen vertreten. Sie kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO den Referenten eine Vollmacht zur Vertretung des Marktes erteilen.

(2) Die Vertretung des Marktes Isen durch Referenten bei offiziellen Anlässen ist daher durch die Erste Bürgermeisterin in jedem Einzelfall zu genehmigen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Erste Bürgermeisterin durch weitere Bürgermeister im Amt vertreten wird.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die jeweiligen Aufgabenbereiche des Referenten ergeben sich aus seiner Funktionsbezeichnung. Die Einzelaufgaben sind wie folgt geregelt:

Feuerwehr

- Stellungnahme zur Notwendigkeit von geplanten Beschaffungen im Feuerwehrbereich
- Stellungnahme zum Feuerwehrbedarfsplan bei Neuerstellung / Aktualisierung
- Schnittstelle zwischen den Feuerwehren des Marktes Isen
- Regelmäßige Besprechungen mit den Feuerwehren (nach Bedarf)
- Teilnahme an Vergabeverhandlungen und –verfahren im Feuerwehrbereich

Heimatgeschichte

- Federführung für die Erstellung einer neuen Isener Chronik
- Heimatmuseum und Einbindung von Privatarchiven

Jugend

- Regelmäßige Besprechungen mit den Jugendsozialarbeitern
- Schnittstelle zwischen den Jugendsozialarbeitern, den Jugendlichen und dem Marktgemeinderat

Kinder und Familie

- Ansprechpartner für und Vernetzung von Familien in allen Lebenslagen
- Bedarfsermittlung von Angeboten für Familien
- Schnittstelle zwischen den Kindertagesstätten untereinander und zum Rathaus
- Schnittstelle zwischen den Schulsozialarbeitern und dem Rathaus
- Barrierefreiheit

Kultur

- „Eventmanager“ des Marktes Isen
- Gestaltung des kulturellen Rahmenprogramms der Märkte
- Ansprechpartner für Künstler und Kulturtreibende vor Ort
- Einrichtung und Leitung eines Kulturbeirates, soweit erforderlich

Ortsgestaltung, Umwelt und Friedhof

- Ansprechpartner für Friedhofsangelegenheiten
- Empfehlungen zur Gestaltung öffentlicher Flächen
- Gestaltung von (nicht amtlicher) Beschilderung, z.B. Ortseingangstafeln
- Ansprechpartner für Klima-, Umwelt- und Artenschutz
- Prüfung kommunaler Konzepte und Vorhaben in Hinblick auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz
- Organisation und Begleitung von Umweltaktionen (z.B. Rama Dama)
- Ansprechpartner in Fragen der Energieversorgung
- Elektromobilität und ÖPNV

Senioren und Soziales

- Ansprechpartner für und Vernetzung von Senioren
- Schnittstelle zwischen den Seniorenvertretungen und Gruppen, die in der Seniorenarbeit tätig sind
- Barrierefreiheit

Vereine und Sport

- Ansprechpartner für Belange der Vereine
- Schnittstelle zwischen Vereinen und Verwaltung / Marktgemeinderat
- Koordination der Vereine
- Repräsentation des Marktes Isen bei Vereinsveranstaltungen

Volksfest

- „Eventmanager“ für das Volksfest: Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung
- Zusammenstellung des Programms
- Suche und Koordination von Festwirt und Schaustellern
- Plakatierung und Öffentlichkeitsarbeit
- Ansprechpartner für Betreiber, Schausteller, Volksfestpersonal

Wirtschaft

- Abstimmung mit dem Werbering
- Ansprechpartner für Bedarfe lokaler Betriebe
- Stellungnahme bei Ausweisung / Entwicklung neuer Gewerbegebiete
- Nachverfolgung von Gebäudeleerstand
- Standortmarketing

§ 7 Änderung der Referentenordnung

Diese Referentenordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 8 Verteilung der Referentenordnung

Jedes Mitglied des Marktgemeinderats erhält online Zugriff auf die Referentenordnung. Auf Wunsch kann zudem ein Exemplar der Referentenordnung in Papierform ausgehändigt werden. Im Übrigen liegt die Referentenordnung zur allgemeinen Einsicht in der Gemeindeverwaltung auf.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Referentenordnung tritt am 15.07.2026 in Kraft.

Beschluss:

Die vorstehende Referentenordnung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 7	Isenkult e.V.; Genehmigung der Durchführung der Marktnacht am 03. Juli 2027
--------------	--

Sachverhalt:

Der Verein IsenKult beabsichtigt, die bislang als Tandemveranstaltung zum Kreuzmarkt durchgeführte Marktnacht terminlich zu entkoppeln und im Jahr 2027 am 03. Juli stattfinden zu lassen.

Aufgrund der zu erwartenden Besucherzahl von deutlich über 1.000 Personen wird die Zuständigkeitsgrenze der Ersten Bürgermeisterin überschritten. Zuständig für die Entscheidung über die Terminänderung sowie die Genehmigung der Veranstaltung ist daher der Marktgemeinderat.

Die Marktnacht im Markt Isen wurde bisher am Tag vor dem Kreuzmarkt durchgeführt. Im Jahr 2027 würde die Marktnacht bei Beibehaltung dieser Lösung bereits am 01. Mai 2027 stattfinden. Zu diesem frühen Zeitpunkt im Jahr ist die Wahrscheinlichkeit einer instabilen oder zu kalten Wetterlage noch relativ hoch.

Der Verein IsenKult schlägt deshalb vor, die Marktnacht im Jahr 2027 vom Kreuzmarkt zu entkoppeln und stattdessen am 03. Juli durchzuführen. Nach Erfahrungen der vergangenen Jahre sind Anfang Juli die Temperaturen für eine Abendveranstaltung im Freien günstiger. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Durchführung und einer attraktiven Veranstaltungsatmosphäre.

Hinweis:

Der Bauhof hat bisher aufgrund der Koppelung mit dem Kreuzmarkt für die Marktnacht einige Aufgaben mit übernommen, die ansonsten vom Veranstalter zu tragen sind. Beinhaltet waren darin v.a. Planung, Beschilderung, Absperrung und Umleitung, Auf- und Abbau und Einrichtung von Stromleitungen.

In einem Gespräch am 13.07.2026 wurde mit Herrn Zauner und Herr Lohmaier vom Bauhof erörtert, welche Aufgaben bei einer Trennung weiterhin dem Bauhof zuzuordnen sind: Beschilderung, Anschluss von Strom (Übergabe am Verteilerpunkt), Wasser (Zweckverband) und Abwasser, Auf- und Abbau der Absperrungen sowie Bereitstellung von Material wie z.B. Bauzäune am Bauhof zur Abholung sind Aufgaben, die vom Bauhof bei vergleichbaren Veranstaltungen übernommen werden und auch geleistet werden können.

Nach Entscheidung des Marktgemeinderates, ob einer Abkoppelung grundsätzlich zugestimmt wird, wird die Verwaltung mit IsenKult erörtern, ob unter diesen Voraussetzungen ein gesonderter Termin denkbar ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Terminänderung der Marktnacht im Markt Isen für das Jahr 2027 zu. Die Marktnacht wird im Jahr 2027 vom Kreuzmarkt entkoppelt und als eigenständige Veranstaltung am 03. Juli 2027 durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 8 Abrechnung von Feuerwehreinsätzen; Tragehilfen
--

Sachverhalt:

Im Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wurde aufgeführt, dass der Markt Isen die freiwillige Leistung der Tragehilfe nicht abrechnet. Dies wäre nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG i. V. m. der gültigen Gebührensatzung möglich. Als Kostenpflichtiger müsste derjenige, der die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat, haften. Dies wäre im Regelfall der Patient.

Die Verwaltung rechnet grundsätzlich alle abrechnungsfähigen Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren, mit Ausnahme der Personenrettung, ab. Die Tragehilfen wurden bisher analog zur Personenrettung gesehen und nicht abgerechnet.

Die Verwaltung sieht aus folgenden Gründen davon ab, Tragehilfen als abrechenbare freiwillige Leistung zu behandeln:

Tragehilfen werden in der Praxis regelmäßig im Zusammenhang mit medizinischen Notfällen geleistet, etwa zur Unterstützung des Rettungsdienstes beim Transport von Patientinnen und Patienten aus Gebäuden oder unwegsamem Gelände zum Rettungsfahrzeug. In diesen Situationen steht der patientenbezogene Rettungs- und Notfallcharakter der Maßnahme im Vordergrund. Die Verwaltung bewertet die Tragehilfe daher in ihrer Funktion und Zielrichtung als Bestandteil der Personenrettung und nicht als eigenständige, von einem Dritten veranlasste Serviceleistung.

Die Möglichkeit einer Gebührenpflicht setzt nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG voraus, dass die Feuerwehr „willentlich“ in Anspruch genommen wird. Nach Auffassung der Verwaltung ist im Rahmen eines akuten medizinischen Notfalls fraglich, ob diese Voraussetzung bei Tragehilfen rechtssicher bejaht werden kann. In der Praxis werden Tragehilfen überwiegend durch den Rettungsdienst, Notärzte oder die Integrierte Leitstelle angefordert, nicht durch den Patienten selbst. Der Patient befindet sich oft in einer körperlichen oder psychischen Ausnahmesituation, in der eine eigenverantwortliche, bewusste Entscheidung zur Inanspruchnahme einer zusätzlichen Hilfeleistung der Feuerwehr regelmäßig nicht getroffen werden kann. Auch wenn formal der Patient als „Kostenschuldner“ herangezogen würde, steht dem in vielen Fällen entgegen, dass die Disposition der Rettungskräfte und die Anforderung der Feuerwehr allein durch die fachlich verantwortlichen Stellen erfolgt. Der Patient hat faktisch weder Einfluss auf die Wahl der eingesetzten Hilfskräfte noch auf deren Umfang. Hinzu kommt, dass das subjektive Kriterium der „willentlichen“ Inanspruchnahme im medizinischen Notfall rechtlich schwer nachweisbar ist. Dies birgt das Risiko von Streitfällen, Widersprüchen und ggf. gerichtlichen Auseinandersetzungen mit ungewissem Ausgang. Inwieweit eine Kostenabrechnung vom Patienten mit der Krankenkasse erfolgen kann, ist von Seiten des Marktes Isen nicht zu prüfen. Vor diesem Hintergrund erscheint die rechtliche Grundlage für eine konsequente Gebührenerhebung bei Tragehilfen als unsicher.

Die Verwaltung hält es daher aus Gründen der Rechtssicherheit und Verwaltungsökonomie nicht für sachgerecht, auf dieser Grundlage Gebührenbescheide zu erlassen.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Erwägungen möchte die Verwaltung an der bisherigen Praxis festhalten, Tragehilfen im Rahmen medizinischer Notfälle analog zur Personenrettung zu behandeln und nicht abzurechnen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Tragehilfe grundsätzlich nicht abgerechnet wird.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 9	Information aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung; Schulsanierung und -erweiterung; Vergabe Schadstoffsanierung Bauabschnitt 5
--------------	---

Sachverhalt:

Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, bei denen der Grund der Nichtöffentlichkeit entfallen ist:

Vergaben Schulsanierung Bauabschnitt 5:

- Schadstoffsanierung: Fa. Epox Entsorgungs-GmbH, 86579 Waidhofen, zu 39.630,29 € brutto inkl. 3 % Nachlass

TOP 10	Bekanntgaben und Anfragen
---------------	----------------------------------

- **Energietage**

Am kommenden Wochenende finden die Energietage um das Rathaus Isen und den Klementsaal herum statt. Der Bayerische Rundfunk berichtet in diesem Zusammenhang über die BEG Isental, die Ausstrahlung erfolgt am 26.07.2026 und der Beitrag ist danach in der Mediathek verfügbar.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 20:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Imgard Hibler
Erste Bürgermeisterin




Christine Pettinger

Leitlinie des Marktes Isen für die Zustimmung zu Vorhaben im Rahmen des sogenannten Bauturbos nach § 36a BauGB

1. Grundsätzliches

Die Leitlinie dient der Ermessensausübung des Marktes Isen, der Gleichbehandlung sowie im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit der Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei planeretzenden Entscheidungen. Die Anwendung des „Bauturbos“ beschränkt sich auf die Schaffung von Wohnraum, insbesondere weiterer Wohnungen.

Eine Fortentwicklung der Leitlinie aus Erfahrungen und bei geänderten städtebaulichen Zielsetzungen ist ausdrücklich vorgesehen.

Die Anwendung des Bauturbos ist ausgeschlossen bei:

- Vorhaben welche nicht der Dauerwohnnutzung dienen, z. B. Boardinghäuser, Kurzzeitvermietungen und Ferienwohnungen
- Vorhaben in faktischen oder planungsrechtlich festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten
- Vorhaben, die aufgrund Größe und Begleitumständen ein großes Konfliktpotential aufweisen; in diesen Fällen ist ein Bauleitplanverfahren durchzuführen
- Vorhaben, wenn durch diese eine perspektivische städtebauliche Entwicklung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird (z. B. Blockierung wichtiger Erschließungs- oder Entwicklungsbereiche)
- Vorhaben durch welche neue Baulücken nach § 34 BauGB entstehen
- Vorhaben ohne ausreichende Erschließung (Verkehr, Wasser/Abwasser, Energie, Breitband), außer bei Abschluss eines Erschließungsvertrags, der eine rechtzeitige und gesicherte Erschließung gewährleistet

Vollständigkeit der Unterlagen, soweit im Einzelfall erforderlich:

- Vollständige Antragsunterlagen (Pläne, Baubeschreibung, Lageplan, Schnitte, Ansichten, Freiflächengestaltungsplan)
- Darstellung der aktuellen planungsrechtlichen Ausgangslage (Bauleitplanung, Satzungen, ggf. Innen-/Außenbereich)
- Begründung des Vorhabenträgers (Art und Umfang des Vorhabens, Nutzung, Verkehrsaufkommen, Immissionen)
- Darstellung der Erschließung (Verkehr, Wasser/Abwasser, Entwässerungskonzept, ggf. Löschwasserversorgung und Flächen für die Feuerwehr)
- Nachweise/ Gutachten (Lärm, Erschütterung, Umwelt- und Artenschutz, Altlasten etc.)

2. Einordnung in planungsrechtliche Bereiche

2.1 Bebauungspläne

Insbesondere im Geltungsbereich älterer Bebauungspläne wird eine Nachverdichtung begrüßt, soweit die Grundzüge der Planung gewahrt bleiben, keine gravierenden negativen Auswirkungen z. B. auf Nachbarschaft oder Erschließung zu erwarten sind und das Vorhaben insgesamt noch städtebaulich vertretbar ist.

Ziel ist eine maßvolle Anpassung an heutige Anforderungen mit Überlegungen zu

- Was soll bleiben?
- Was kann geändert werden oder würde so nicht mehr geplant?

Zustimmungen werden nicht erteilt zu Vorhaben bei denen eine vollständige Funktionslosigkeit des Bebauungsplans droht oder welche eine städtebaulich unerwünschte Entwicklung auslösen.

2.2 Innenbereich

Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf Vorhaben, bei denen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden soll.

Der Entscheidung ist eine Überlegung zu Grunde zu legen, ob die mit der Zustimmung zur Abweichung vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung verbundene Neuprägung des Innenbereichs mit den städtebaulichen Vorstellungen des Marktes Isen vereinbar ist, da eine Steuerungsmöglichkeit bei künftigen Bauvorhaben ggf. ausgeschlossen ist.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Sanierungssatzung ist im Regelfall eine städtebauliche Begleitung erforderlich.

2.3 Außenbereich

Zustimmungen werden nicht erteilt für Außenbereichsvorhaben, die spornartig den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erweitern und nicht mehr durch die vorhandene Bebauung geprägt sind.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- eine Zersiedelung oder „Ausfransung“ des Siedlungsrandes entsteht
- die Flächen nicht in bestehende Infrastruktur eingebunden sind oder
- der Vorgriff auf eine eigentlich planungsbedürftige Siedlungsentwicklung erfolgt.

Außenbereichsflächen im Innenbereich (z.B. größere Baulücken, Rand- oder Restflächen innerhalb der Ortslage) bedürfen einer eingehenden Prüfung insbesondere hinsichtlich:

- formeller und informeller Planungen des Marktes Isen (z.B. Flächennutzungsplan Landschaftsplan, Strukturkonzept)

- Erschließung (Verkehr, Ver- und Entsorgung)
- naturschutzfachlicher Belange (Schutzgebiete, Biotope, Artenschutz, Grünzüge)
- wasserrechtlicher Belange (Hochwasser, Versickerung/Entwässerung)

Vor Erteilung der Zustimmung sind durch städtebaulichen Vertrag zwingend zu regeln:

- Bauverpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist
- Flächen für das gemeindliche Wohnbaulandmodell oder
- sozialgerechte Bodennutzung (z. B. geförderter Wohnungsbau, Mietpreisbindung, Wohnungsbindung, Mindestanzahl an Wohnungen),
- Beiträge zur sozialen Infrastruktur (z. B. Kindertagesbetreuung, Grün- und Spielflächen, ggf. weitere Infrastruktur)

3. Weiteres Vorgehen

Die Leitlinie ist regelmäßig anhand der Erfahrungen aus der Anwendung sowie geänderter städtebaulicher Ziele und rechtlicher Rahmenbedingungen zu überprüfen und bei Bedarf durch Beschluss des Marktgemeinderats fortzuschreiben.

Denkbar sind insbesondere Ergänzungen zu Vorgaben über maximale oder minimale Verdichtung (Höhe, Geschossigkeit, Versiegelungsgrad).

Die Verwaltung dokumentiert die Vorhaben bei denen eine Zustimmung nach § 36a BauGB erteilt wurde.

4. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 15.07.2026 in Kraft.

MARKT ISEN

Isen, 15.07.2026

Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin